

Berichte über die Ausschusssitzungen im Rahmen der Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht am 9.5.2019 in Bad Herrenalb

F. Ausschuss für das Recht der erneuerbaren Energien und nachwachsender Rohstoffe, sowie Ausschuss für das Umwelt- und Naturschutzrecht

RAe Dr. Helmar Hentschke und Harald Wedemeyer, Ausschussvorsitzende

Vorbemerkung:

Da sich im Zusammenhang mit dem Recht erneuerbarer Energien eine Reihe von bau-, umwelt- und naturschutzrechtlichen Fragen stellen, die im Ausschuss zur Diskussion gelangen sollten, haben die Ausschussvorsitzenden sich für eine gemeinsame Ausschusssitzung entschieden.

I. Anforderungen der DüV an die Lagerkapazitäten bei Biogasanlagen

Die Anforderungen der Düngeverordnung (DüV) an die Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten betrifft Tierhaltungs- und Biogasanlagen. Dabei wird zwischen Betrieben, die über eigene Aufbringungsflächen verfügen, und solchen unterschieden, bei denen dies nicht der Fall ist. Bei ersteren ermitteln sich die Lagerkapazitäten nach den Verwertungsmöglichkeiten innerhalb eines Jahres. Die erforderliche Lagerkapazität kann im günstigsten Fall bei 6 Monaten, jedoch auch deutlich höher liegen.

Bei Biogasanlagen geht das Land Niedersachsen davon aus, dass sie generell als ohne Aufbringungsflächen verfügend anzusehen sind. Nur dann, wenn Aufbringungsflächen im Eigentum des Betriebes stehen, könne vom Vorhandensein eigener Aufbringungsflächen ausgegangen werden. Auch könnten langfristig abgeschlossene landwirtschaftliche Pachtverträge ausreichen. Da in der Praxis Biogasanlagen nicht über eigene Betriebsflächen verfügen, gilt für sie in Niedersachsen nach § 12 Abs. 3 DüV eine generelle Lagerräumspflicht von 9 Monaten. In anderen Bundesländern, u. a. in Bayern, wird dies differenzierter betrachtet. Dort werden Biogasanlagen, an denen die substratliefernden und gärrestabnehmenden Landwirte beteiligt sind, als über eigene Flächen verfügend angesehen. Dort ist dann der erforderliche Lagerraum an den Ausbringungsmöglichkeiten auf den Flächen der beteiligten Landwirte auszurichten. Dies kann im günstigsten Fall Lagerraum für 6, im ungünstigsten Fall auch Lagerraum für mehr als 9 Monate sein.

Nach nds. Rechtsauffassung bestünde allerdings die Möglichkeit, die Menge an Gärresten, die vorhandenen Lagerkapazitäten übersteigen, überbetrieblich zu lagern oder zu verwerten.

Die Lagerung kann bspw. in ehemaligen Güllelagern erfolgen, sofern wasserrechtliche und bauplanungsrechtliche Anforderungen (s. TOP 2) erfüllt sind.

Allerdings sieht das ML Niedersachsen die Möglichkeit der Verwertung des Gärrestes sehr eingeschränkt. Es sollten damit nur technische Aufbereitungsmöglichkeiten, nicht jedoch die Verbringung der Gärreste auf die Fläche gemeint sein.

Das ML Niedersachsen stützt sich dabei darauf, dass der Begriff Verwerten im abfallrechtlichen Sinn gemeint sei, demnach also die Verwertung auf der Fläche nicht möglich sei. Allerdings sieht das Kreislaufwirtschaftsgesetz auch die Verbringung der auf landwirtschaftliche Flächen als Verwertungsform vor. Die Auffassung, der Begriff der Verwertung umfasse lediglich technische Lösungen, ist somit nicht zu halten.

Dieses Problem betrifft letztlich insbesondere Biogasanlagen, die in wenigen Jahren „ausgefördert“ sein werden und die nicht über anderweitige überbetriebliche Lagermöglichkeiten verfügen. Diesen – insbesondere in den Ackerbauregionen befindlichen – Biogasanlagen ist es wirtschaftlich nicht möglich, weitere Lagerkapazitäten zu schaffen. Sie würden diesbezüglich auch keine Finanzierung sicherstellen können. Die einzige Möglichkeit, die diese Anlagen hätten, wäre die Reduzierung des „Stoffstromes“, um die geforderten Lagermöglichkeiten sicher zu stellen. Damit können jedoch die meisten Anlagen wiederum nicht ihre Wärmelieferung an Dritte sicherstellen. Die Biogasanlagen würden folglich in eine akute wirtschaftliche Notlage geraten.

Eine politische Klärung dieser Fragen steht noch aus. Vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg ist gerade ein Verfahren anhängig, das die hier aufgeworfenen Fragen zum Gegenstand hat.

II. Umnutzung von Güllelagern zu Wirtschaftsdüngerlagern, in denen auch Gärreste gelagert werden können (bauplanungs- und wasserrechtliche Fragen).

Die Umnutzung ehemaliger Güllebehälter zum Zwecke der Lagerung von Gärresten unterliegt wasserrechtlichen und – sofern diese im Außenbereich stehen – bauplanungsrechtlichen Anforderungen.

Wasserrechtlich stellt sich die Frage, ob der Güllebehälter weiterhin dem „JGS-Regime“ oder den Anforderungen an Biogasanlagen nach § 37 AwSV entsprechen muss.

Hier ist in Niedersachsen ein pragmatischer Weg gefunden worden: Im Fall einer Umnutzung ist der Wasserbehörde mit einer entsprechenden Prüfung durch einen Sachverständigen die Dichtheit des Behälters nachzuweisen. Befindet sich der Behälter in der Nähe eines Gewässers ist zusätzlich eine Umwallung des Behälters vorzunehmen.

Bauplanungsrechtlich dürften die Güllebehälter als einem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Vorhaben genehmigt worden sein. Werden die Güllebehälter für eine Gärrestlagerung umgenutzt, ist sicher zu stellen, dass in dem Behälter Dünger für einen landwirtschaftlichen Betrieb gelagert wird. Solche Düngerlager müssen sich nicht in der Nähe landwirtschaftlicher Hofstelle oder Betriebsstätten befinden. Deren Lage in der Nähe der Schwerpunkte landwirtschaftlicher Betätigungen – beim Ackerbaubetrieb in der Nähe der bewirtschafteten Flächen ist ausreichend. So zuletzt: VGH München, Endurteil v. 29.01.2019 – 1 BV 16.232.

Möchte die Biogasanlage den Behälter pachten, müsste ein vorhabenbezogener B-Plan nach § 11 BauGB in Erwägung gezogen werden.

III. Vorgaben der Erneuerbare Energien Richtlinie (RED II) für die Eigenversorgung mit selbsterzeugtem Strom

Die erneuerbare Energien Richtlinie der EU (RED II) trifft unter Artikel 21 Regelungen für „Eigenversorger im Bereich erneuerbarer Elektrizität“. Diese Vorschriften sind bis zum 30.06.2021 umzusetzen. Damit eröffnen sich Möglichkeiten, eigene Vorstellungen zur Eigenversorgung in den Gesetzgebungsprozess mit einzubringen. Darüber wird im Rahmen der nächsten Ausschusssitzung in Goslar zu sprechen sein.

IV. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.2019, 12 LB 125.18, Naturschutzrecht, Windenergie, nachträgliche naturschutzrechtliche Betriebseinschränkung

Aus Zeitgründen konnte sich mit der Entscheidung des OVG Lüneburg nicht befasst werden.

V. VG München, Urteil vom 22.03.2019, M 19 K 17.3738, Bauplanungsrecht, Masthähnchenanlage, Landwirtschaft, Futtergrundlage, Pachtflächen

Es wurde sich im Einzelnen zu der Entscheidung des VG München ausgetauscht. Insbesondere waren sich die Anwesenden darin einig, dass das VG München den abstrakten Futtergrundlagenbegriff des § 201 BauGB fehlinterpretiert hat. Dieser könne nicht dazu führen, dass beim Futtereinsatz von Soja auf die potentiellen Sojaerträge in der jeweiligen Region, in der das Stallbauvorhaben realisiert werden soll, abgestellt werde.

VI. VGH München, Endurteil vom 29.01.2019, 1 BV 16.232, Bauplanungsrecht, landwirtschaftliche Privilegierung, Mehrzweckhalle

Der VGH München hat in seiner Entscheidung vom 29.01.2019 bezüglich im Außenbereich privilegierter dienender Vorhaben ausgeführt, dass es auf eine räumliche Nähe des Vorhabens zum Schwerpunkt der betrieblichen Abläufe ankomme. Dies sei im Fall eines Ackerbaubetriebs die zu bewirtschaftende Fläche.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den Erlass des Landes Schleswig - Holstein vom 30.04.2019 hingewiesen, der dieses auch so bestimmt. Auch wird dort davon ausgegangen, dass sogar ein mehreren (!) Betrieben dienendes Gemeinschaftsdüngerlager von der Privilegierungsvorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfasst ist.

VII. EuGH, Urteil vom 7.11.2018, C-293.17, Naturschutzrecht, FFH, Unterschutzstellung, Projekt

Ausgiebig wurde eine Diskussion zur Entscheidung des EuGH vom 7.11.2018 zum Projektbegriff geführt. Es stellt sich die Frage nach der Reichweite der Entscheidung, die eine Düngung als vorprüfungspflichtige Maßnahme im Sinne der FFH – Richtlinie einstuft. Es wurde in Erwägung gezogen, die Entscheidung zum Gegenstand eines DGAR - Symposiums zu machen, um die Tragweite der Entscheidung hinreichend auszuleuchten.

VIII. Naturschutzrecht, Biotopschutz

Dr. Hentschke stellte noch einige Entscheidung aus dem Natur- und Umweltschutzrecht vor.